SPD

Verlag und Redaktion: Hannover, Georgstr. 33

Sozialdemokratischer PRESSEDIENST

spd/III/63

Hannover, 29.Mei 1948

Wahlrecht- Berlin- Gemeindeordnung

Die Sitzung des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 28. und 29. Mai in Springe am Deister wurde von dem stellvertretenden Vorsitzenden Erich 0 1 1 e n h a. u e r mit einem herzlidhen Gruss von Er. Murt Schumacher eröffnet, in dessen körperlichem Befinden sich leider noch keine entscheidende Besserung ergeben hat, obwohl er geistig ausserordentlich frisch und interessiert ist.

Im Mittelpunkt der umfangreichen Tagesordnung standen die Wehlrechtsfragen, die Lage in Berlin; die kulturpolitische Arbeit in
der Partei und die Grundsätze der SPD zur Gemeindeverfassung. Es
wurde aussardem beschlossen, den diesjährigen Parteitag, wenn irgend möglich, in der Zeit vom lo. bis 15. September in Düsseldorf
stattfinden zu lassen. Ihm wird eine Frauenkonferenz der SFD vom
7. bis 9. September in Wuppertal ummittelbar vorausgehen.

Walter Menzel berichtete über die Beratungen des verfassungspolitischen Ausschusses zur Wehlrechtsfrage, die Weitgekende Übereinstimung über wesentliche Grundfragen dieses Problems erbracht
haber. Nach eingehender Diskussion empfahl der Parteivorstand den
Parteiausschuss die Annahme einer Verbindung von Personen- und Listenwaldrecht. Auf der Länderebene soll die Pixierung des Wahlrechtes den Landtagen vorbehalten bleiben, in den Geneinden den Gemeindevertretungen. Die Entscheidung in der Frage des Minftigen allgemeinen Wahlrechtes soll auf einer gemeinsamen Sitzung von Farteivorstand und Parteiausschuss gefunden werden, die unter Hinzuziehung
der Kontrollkommission der Pertei, der sozialdemokratischen Minister
der Länder und des Praktionsvorstandes im Wirtschafterat für Ende
Juni in Hamburg angesetzt wurde.

Toer die Situation in Berlin ninsbesondere in Zusemmenhang mit der seit einiger Zeit erhöhten Spannung zwischen den
Besatzungsmächten, den Auswirkungen der Gewerkschaftswahlen und der
bevorsteienden Währungsreform berichteten Franz Neumann und Willi
Brandt, der ständige Vertreter des Parteivorstandes in Berlin.

Der Parteivorstand, dem Beschlüsse der gegenwärtig in London tagenden Konferenz über Westdeutschland noch nicht vorlagen, bestätigte nochrals ausdrücklich den Beschluss seiner letzten Sitzung, dass in jede auch provisorische Regelung des politischen Status in Westdeutschland Berlin mit einzubeziehen sei. Als beherrschendes Moment trat die dringende Sorge über die grosse Gefahr hervor, die mit einer nur auf Westdeutsches Gebiet beschränkten Währungsreform gerade für Berlin verbunden sein misste. Es wurde angeregt, weiterhin bei den massgebenden Stellen mit grösstem Nachdruck Einfluss dahin zu nehmen, dass eine solche Entwicklung vermieden werde.

Der Parteivorstand stitute auf Antrag des kulturpolitischen Ausschusses der Bildung einer zentralen Parteischule und einer sozialistischen Akademie zu. Anfang Juli wird eine kulturpolitische Konferenz des Parteivorstandes in Lübeck stattfinden, und zwar im Pahmen einer "Kulturpolitischen Woche" mit dem Theme! "Sozialisten und zeitgenössische Wissenschaft", auf der namhafte Gelehrte sprachen werden.

Angenommen wurden die Grundsätze der SPD zur Gemeindeverfassung, wie sie in der Sitzung des Kommunelpolitischen Ausschusses vom 26. Mai 1948 in Kiel beschlossen worden sind. Darin bekennt sich die Sozialdemokratie zu dem Prinzip der Selbstverwaltung in Städten, Kreisen und Gemeinden. Es wird empfohlen, für Städte und Lendgemeinden eine einheitliche Gemeindeordnung aufzustellen, deren Leitgedanken auch für Gemeindeverbände (Kreise, Ämter u.ä.) gelten sollen.

Der Perteivorstand beschäftigte sich farner mit der Zuspitzung der Lage im Ruhrgebiet, die durch die Berufung von Reusch in die Stehlkommission entstanden ist. Er stellte sich hinter die von den Gewerkschaften und der sozialderokratischen Landtagafraktion in Nordnhain-Westfalen gefassten Beschlüsse. Der Fraktionsvorstand der SFD im Frankfurter Wirtschaftsrat, der an der Verstandssitzung teilnahm, sandte an den Präsidenten des Wirtschaftsrates, Dr. Erich Köhler, ein Telegramm, das die sofortige Einberufung der Vollversammlung des Wirtschaftsrates zur Beratung des Falles Reusch beantragte. Dieses Verlangen fand die einmütige Zustinmung des Parteivorstandes.

Schliesslich begrüsste der Vorstand die Aufnebung der Ausnahme-Vesterdenung gegen verkeirstete welbliche Beamte durch den sozieldemokratischen Innenminister in Nordrhein-Westfalen und verlangte, dass auch in den anderen lendern der \$63 des Beantengesetzes aufgehoben wird.

Grundsätze der SPD zur Gemeindeverfassung

Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes der SPD am 28./29 am 1948

I. Bekenntnis zur Selbstverwaltung.

Die Sozialdemokratie bekennt sich zu dem Grundsatz der Selbatverwaltung in den Städten, Kreisen und Gemeinden. Die Selbatverwaltung umfasst das Recht der örtlichen Gemeinschaft, alle ihre bedürlnisse in fraier, selbatbestimmender und selbatverantwortlicher Entscheidung zu regeln unter ständiger Überwachung der Verwaltung durch die Bevölkerung.

Ohne Selbstverwaltung ist lebendige Demokratie nicht möglich, de n Selbstverwaltung ist eine wesentliche Grundlage demokratischen Demkens und Kandelas. Aus ihr erwächst die Fähigkeit zu demokratischer Arbeit in größerem Reum:

Des deutsche Gemeindeverfassungsrecht ist in der Nachbriegezeit auf Grund der Uneinheitlichkeit der Politik der Besatzuh sondente stark zersplittert worden. Nachdem die Gesetzgebung für diese daterie number auf die deutschen Länder übergegangen ist, liest es im Interesse des deutschen Volkes, weitgehend einheitlich gefasste Gemeindeverfassungsgesetz zu erlassen, wenigstens aber die Grundzüge des Gemeindeverfassungsrechts in allen deutschen Ländern einheitlich zu regeln. Der Parteivorstand der SFD hat deshalb ge ins dem Vorschlag seines kommunalpolitischen Ausschusses mach gründlicher Prüfung aller früheren und jetzigen Gemeindeverfassungsrysteme und aller zur Zeit bekannten neuen Vorschläge und Entwürfe des schlossen, folgende Grundsätze für die Regelung des Gemeinderechts aufzustellen:

II. Einheitliche Ordnung für Strät- und Landgemeinden. Es empfiehlt sich, für Städte und Landgemeinden eine einheitliche Gemeindeordnung aufzustellen, deren Frinzipien auch für Gemeinde-verbähde (Kreise, Amter, u.ä.) gelten sollen. Den Besonderheiten, die sich durch den Grössenunterschied ergeben, ist Rechnung zu tragen.

III. Aufgeben der Gemeinden.

Tie Gemeinden haben das Recht, alle öffentlichen Aufgeben wahrzunshmen, für die sich ein Bedürfnis aus der örtlichen Gemeinschaft der Bewohner ihres Gebietes ergibt, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Körperschaften vorbehalten sind (Universalitätsprinzip).

Sonderbehörden in der Ortsstufe sind nur in Ausnahmefällen und nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften zulässig.

Die bisherigen Auftragsangelegenheiten sind weitgehend in Selbstverweltungsangelegenheiten umzuwendeln, wobei dem Staat erforderlichenfalls eine gegenüber der allgemeinen Aufsicht verstärkte Zuflicht vorbehalten werden kunn.

IV. Geneindeverfassung.

1. Gemeindevertretung.

In der Gemeinde werden die Entscheidungen über alle örtlichen Verwaltungenagelogenheiten sowie die Voorwachung ihrer Darch-Tührung von der Gemeindevertretung in alleiniger Zustundigteit ohne die Zustismung eines weiteren Organs getroffen (Eink maersystem).

2. Verwaltungsführung.

The Vorbereitung und Burchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie die Bebrbeitung der laufenden Verwaltungsenden gelogenheiten ist einem kölleginlen Verwaltungsorgen zu übertragen, das aus einem Bürgermeister als Vorsitzenden und einer Anzahl von Kitgliedern (Stadträte, Senatoren, Bedgeordnete u.c.) besteht, (Kollegiglverfassung).

Die Zohl der beruflichen Mitglieder muss kleiner als die Zehl der ahrenantlichen sein.

Dis Verwaltungsorgan unterliegt der Überwachung durch die Ge- weindevertretung.

Es bleibt der Ertlichen Regelung überlassen, ob ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung bleiben können.

Beanstandungsrecht.

Beschlüsse der Gemeindevertretung, die gegen das Gesetz verstossen, sind von den Verwaltungsorganen zu beanstanden. Die Beanstandung kann auch durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgen.

Hilt die Gemeindevertretung in ihrem Beschluss fest, se steht ihr die Klage vor dem Verwaltungsgericht offen. > .

Gegen Beschlüsse, die das Wohl der Jomeinde gefähre en, steht den Verwiltungsorgen ein Widerspruchsrecht zu, das eine nochmalie Beschlussfassung furch die Geneindevertretung notwendig wicht. Der zweite Beschluss ist endgültig.

Der Vorsi zende des Verwaltungsorgans (Bürgermeister) hat Rie (Lilicht, Beschlüsse des Verwaltungskollegiums, die gegen das Gewehr verstossen, zu behrstanden.

4. Dirmermeister und Wahlberate.

In Comminden mit wehr als tousend Minwohnern kann der Versitzende des Verwaltungeorgens (Bürgermeister), in der Geweinden mit
vehr mis fünftausend Minwohnern muss er hauptantlich tätig sein.
Die Jahlzeit guptantlicher Bürgermeister und der übrigen Vahlten muss "The die Nahlperiode der Gemeindevertretung hinausj was und mindestens sechs Jahre betragen, doch ist eine Wahl
auf Wahstens 12 Jahre sowie eine Wiederwahl zulässig. Wahlbemit bahun des Recht der politischen Betätigung.

spd/Tif/63

- 9 -

23.111 1940

5. Süddeutsche Stadtratsverfassung.

Als gleichwertig mit der Kollegialverfassung wird die Süddeutsche Stadtratsverfassung angesehen. (Gemeindevertretung zuzüglich der Beigeordneten als einheitlichem Vertretungs- und Durchillag georgen), sofern die Beigeordneten innerhalb der Gemeindevortretung beratende Stimme haben.

V. Cturis ufsicht.

Die Stig beufsicht über die Geweinden beschränken sich auf die Überwachung der Gesetzmissigkeit der Verwaltung. Ihre Massuchmen sind durch Rege beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

VI. Rechnungsprüfung.

Auf die Reitrolle der Rechnungsprüfung und der Durchführung der Beschlübse ist verstärktes Gewicht zu legen. Bei der Kollegielverfassung hat die Stadtvertretung und ihr Vorsitzender neben dem Geneindevorstand und dem Bürgermeister das Recht, Prüfungsammeisten zu geben und sich Prüfungsberichte vorlegen zu lassen. In der süldeutschen Stadtratsverfassung soll hierfür ein besonderer Kontrollausschuss gebildet werden.

Der Terteivorstand erwertet, dass die sozialdemokratischen Abgeordneten der Länderparlamente ihren Einfluss im Sinne dieser Richtlinien ausüben, demit die kommenden Gemeindeordnungen möglichst übereinstitien und damit das Gefühl der Zusammengehörigkeit verstärkt wird, das durch die rechtliche Auseinanderentwicklung verloren zu gehen droht.

Verantwortlich: Peter Raumau